

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



31. Jahrgang

31. Januar 2025

Nr. 1

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen der Studierendenschaft

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2024/25 vom 10.12.2024	3
Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Sommersemester 2024 vom 10.12.2024	5
Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2023/24 vom 10.12.2024	7
Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Sommersemester 2023 vom 10.12.2024	9
Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2022/23 vom 10.12.2024	11
Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Sommersemester 2022 vom 10.12.2024	13
Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2021/22 vom 10.12.2024	15
Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Sommersemester 2021 vom 10.12.2024	17

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 vom 10.12.2024	19
Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020 vom 10.12.2024	21
Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2018/19 und das Sommersemester 2019 vom 10.12.2024	23
Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2017/18 und das Sommersemester 2018 vom 10.12.2024	25
Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2016/17 und das Sommersemester 2017 vom 10.12.2024	27
Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016 vom 10.12.2024	29
Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015 vom 10.12.2024	31
Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2013/14 und das Sommersemester 2014 vom 10.12.2024	33

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Justizariat

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2024/25 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrages für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2024/25 auf 19,00 Euro festgesetzt.

(3) Der Beitrag für das Semesterticket wird als Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen tatsächlichen Kosten pro Studierenden aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg erhoben. Für das Wintersemester 2024/25 wird die Vorausleistung auf 176,40 Euro festgesetzt.

(4) Der Beitrag für das Semesterticket wird am Ende des Semesters anhand des beitragsfähigen Aufwands durch Beschluss des Studierendenparlaments festgestellt. Der beitragsfähige Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten pro Studierenden für die Bereitstellung aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zu ermitteln. Kosteneinsparungen im laufenden Semester aufgrund von Preissenkungen des Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg oder bei Nutzung der Kündigungsklausel gemäß § 8 der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und die Vorausleistung für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge und Vorausleistungen auf Beiträge für die Studierendenschaft werden von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen. Übersteigt die Vorausleistung für das Semesterticket die tatsächlich festgestellte Beitragshöhe für das Semesterticket, so überweist die Europa-Universität Viadrina den beitragspflichtigen Studierenden kostenfrei den bei ihr eingegangenen Differenzbetrag als Erstattung des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg auf ein von dem beitragspflichtigen Studierenden anzugebendes Konto.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen oder nicht berechtigt, ein Deutschlandticket zu beziehen:

- a) Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b) Studierende, die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c) Studierende in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen,
- d) Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- e) Studierende, welche der Studierendenschaft nicht angehören.

(3) Der Nachweis nach Absatz 2 ist gegenüber der Europa-Universität - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweise Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind,
- f) Studierende, die nach der Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Auf Antrag des Studierenden kann die Rückzahlung voller, nicht genutzter Monate erfolgen:

- a) bei Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandtickets aufhalten,
- b) bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandticket immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,
- c) bei Studierenden, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandtickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft.

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Sommersemester 2024 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrages für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Sommersemester 2024 auf 13,50 Euro festgesetzt.

(3) Der Beitrag für das Semesterticket wird als Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen tatsächlichen Kosten pro Studierenden aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg erhoben. Für das Sommersemester 2024 wird die Vorausleistung auf 200,00 Euro festgesetzt.

(4) Der Beitrag für das Semesterticket wird am Ende des Semesters anhand des beitragsfähigen Aufwands durch Beschluss des Studierendenparlaments festgestellt. Der beitragsfähige Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten pro Studierenden für die Bereitstellung aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zu ermitteln. Kosteneinsparungen im laufenden Semester aufgrund von Preissenkungen des Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg oder bei Nutzung der Kündigungsklausel gemäß § 8 der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und die Vorausleistung für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge und Vorausleistungen auf Beiträge für die Studierendenschaft werden von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen. Übersteigt die Vorausleistung für das Semesterticket die tatsächlich festgestellte Beitragshöhe für das Semesterticket, so überweist die Europa-Universität Viadrina den beitragspflichtigen Studierenden kostenfrei den bei ihr eingegangenen Differenzbetrag als Erstattung des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg auf ein von dem beitragspflichtigen Studierenden anzugebendes Konto.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweise Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind,
- f) Studierende, die nach der Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag zur Befreiung aus sonstigen Gründen ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Zum Antrag auf Befreiung aus sozialen Gründen regelt die Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets genaueres. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft.

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2023/24 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2023/24 auf 13,50 Euro festgesetzt.

(3) Der Beitrag für das Semesterticket wird als Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen tatsächlichen Kosten pro Studierendem aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg erhoben. Für das Wintersemester 2023/24 wird die Vorausleistung auf 200 Euro festgesetzt.

(4) Der Beitrag für das Semesterticket wird am Ende des Semesters anhand des beitragsfähigen Aufwands durch Beschluss des Studierendenparlaments festgestellt. Der beitragsfähige Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten pro Studierendem für die Bereitstellung aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zu ermitteln. Kosteneinsparungen im laufenden Semester aufgrund von Preissenkungen des Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg oder bei Nutzung der Kündigungsklausel gemäß § 8 der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge und Vorausleistungen auf Beiträge für die Studierendenschaft werden von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen. Übersteigt die Vorausleistung für das Semesterticket die tatsächlich festgestellte Beitragshöhe für das Semesterticket, so überweist die Europa-Universität Viadrina den beitragspflichtigen Studierenden kostenfrei den bei ihr eingegangenen Differenzbetrag als Erstattung des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg auf ein von dem beitragspflichtigen Studierenden anzugebendes Konto.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufs begleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind,
- f) Studierende, die nach der Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag zur Befreiung aus sonstigen Gründen ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Zum Antrag auf Befreiung aus sozialen Gründen regelt die Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets genaueres. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31.03.2024 außer Kraft.

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Sommersemester 2023 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrages für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Sommersemester 2023 auf 8,50 Euro festgesetzt.

(3) Der Beitrag für das Semesterticket wird als Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen tatsächlichen Kosten pro Studierenden aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg vom 23.01.2023 erhoben. Für das Sommersemester

2023 wird die Vorausleistung auf 200 Euro festgesetzt.

(4) Der Beitrag für das Semesterticket wird am Ende des Semesters anhand des beitragsfähigen Aufwands durch Beschluss des AStA festgestellt. Der beitragsfähige Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten pro Studierenden für die Bereitstellung aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg vom 23.01.2023 zu ermitteln. Kosteneinsparungen im laufenden Semester aufgrund von Preissenkungen des Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg oder bei Nutzung der Kündigungsklausel gemäß § 8 der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg vom 23.01.2023 sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und die Vorausleistung für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge und Vorausleistungen auf Beiträge für die Studierendenschaft werden von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen. Übersteigt die Vorausleistung für das Semesterticket die tatsächlich festgestellte Beitragshöhe für das Semesterticket, so erstattet die Europa-Universität Viadrina den beitragspflichtigen Studierenden kostenfrei den Differenzbetrag auf ein von diesen anzugebendes Konto.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufs begleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweise Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen,
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind,
- f) Studierende, die nach der Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag zur Befreiung aus sonstigen Gründen ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Zum Antrag auf Befreiung aus sozialen Gründen regelt die Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets genaueres. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2023 außer Kraft.

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2022/23 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Da sich die Höhe des Beitrags für das Semesterticket nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg richtet, die bestehende Vertragslage jedoch derzeit keine über das Wintersemester 2022/23 hinausgehende Grundlage bietet und die Verhandlungen insoweit noch andauern, erfolgt die Festsetzung in Abweichung vom Haushaltsjahr lediglich für das Wintersemester 2022/23.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2022/23 auf 8,50 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2022/23 auf 200 Euro festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Richtlinie über den Ausgleich sozialer Härten insbesondere im Zusammenhang mit dem Semesterticket vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind,
- f) Studierende, die nach der Richtlinie über den Ausgleich sozialer Härten insbesondere im Zusammenhang mit dem Semesterticket, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag zur Befreiung aus sonstigen Gründen ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Zum Antrag auf Befreiung aus sozialen Gründen regelt die Richtlinie über den Ausgleich sozialer Härten insbesondere im Zusammenhang mit dem Semesterticket genaueres. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31.03.2023 außer Kraft.

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Sommersemester 2022 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Sommersemester 2022 auf 8,50 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Sommersemester 2022 auf 200 Euro festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind,
- f) Studierende, die nach der Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag zur Befreiung aus sonstigen Gründen ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Zum Antrag auf Befreiung aus sozialen Gründen regelt die Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets genaueres. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2021/22 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2021/2022 und das Sommersemester 2022 auf jeweils 8,50 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2021/2022 auf 170,00 Euro festgesetzt. Der Beitrag, der an den Vertragspartner VBB gezahlt werden muss, beträgt 180,00 Euro pro Studentin und Student. Der

Differenzbetrag von 10 Euro wird durch Querfinanzierung aus Landesmitteln ausgeglichen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder

Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

Diese Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag zur Befreiung aus sonstigen Gründen ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Sommersemester 2021 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Sommersemester 2021 auf 17,00 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Sommersemester 2021 auf 170,00 Euro festgesetzt. Der Beitrag, der an den Vertragspartner VBB gezahlt werden muss, beträgt

175,00 Euro pro Studentin und Student. Der Differenzbetrag von 5 Euro wird durch Querfinanzierung aus Landesmitteln ausgeglichen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und

- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind,
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind
- f) Studierende, die nach der Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets, sofern diese gilt, auf Grund von besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag zur Befreiung aus sonstigen Gründen ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Zum Antrag auf Befreiung aus sozialen Gründen regelt die Ordnung zur Sozialklausel des Semestertickets genaueres. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Beitragsordnung tritt die vorherige Beitragsordnung zum SoSe 2021 27.06.2024 außer Kraft.

Diese Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft.

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 2012 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben, dessen Höhe sich nach dem geschlossenen Zusatzvertrag mit dem VBB ergibt.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2020/21 auf 17,00 Euro und für das Sommersemester 2021 auf 17,00 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2020/21 auf 170,00 Euro festgesetzt. Auf Grund der noch ausstehenden Verhandlungen mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg wird für den Beitrag des Semestertickets für das Sommersemester 2021 eine zusätzliche Beitragsordnung nach Beendigung der Verhandlungen verabschiedet. Die Höhe des gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 der geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina für das Wintersemester 2020/21 und für das Sommersemester 2021 vom 15. Mai 2018 zu zahlenden Beitrags für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 beträgt 7,00 Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
- d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(2) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen

Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind,
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft.

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 2012 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben, dessen Höhe sich nach dem geschlossenen Zusatzvertrag mit dem VBB ergibt.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2019/20 auf 17,73 Euro und für das Sommersemester 2020 auf 17,73 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2019/20 auf 150,00 Euro und für das Sommersemester 2020 auf 160,00 Euro festgesetzt. Die Höhe des gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 der geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina für das Wintersemester 2019/20 und für das Sommersemester 2020 vom 15. Mai 2018 zu zahlenden Beitrags für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 beträgt 7,00 Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.

(2) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(3) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind,
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder

- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2020 außer Kraft.

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2018/19 und das Sommersemester 2019 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 2012 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2018/19 auf 18,48 Euro und für das Sommersemester 2019 auf 18,48 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2018/19 auf 130,00 Euro und für das Sommersemester 2019 auf 140,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.

(2) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(3) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,

- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2019 außer Kraft.

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2017/18 und das Sommersemester 2018 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 27. November 2017 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2017/2018 auf 15,87 Euro und für das Sommersemester 2018 auf 15,87 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2017/2018 auf 111,90 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Sommersemester 2018 auf 120,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.

(2) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(3) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,

- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2018 außer Kraft.

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2016/17 und das Sommersemester 2017 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 2012 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2016/2017 auf 9,42 Euro und für das Sommersemester 2017 auf 13,24 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2016/2017 auf 109,00 Euro und für das Sommersemester 2017 auf 111,90 Euro festgesetzt. Der Beitrag für die Nutzung der Buslinie 983 beträgt im Wintersemester 2016/2017 und im Sommersemester 2017 je 3,50 Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.

(2) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(3) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,

- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2017 außer Kraft.

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 2012 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016 auf je 10,50 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2015/2016 auf 109,00 Euro und für das Sommersemester 2016 auf 111,90 Euro festgesetzt. Der Beitrag für die Nutzung der Buslinie 983 beträgt im Wintersemester 2015/2016 und im Sommersemester 2016 je 3,50 Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.

(2) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(3) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,

- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2016 außer Kraft.

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 2012 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2014/2015 und das Sommersemester 2015 auf je 12,33 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2014/2015 auf 103,60 Euro und für das Sommersemester 2015 auf 106,30 Euro festgesetzt. Der Beitrag für die Nutzung der Buslinie 983 beträgt im Wintersemester 2014/2015 und im Sommersemester 2015 je 3,50 Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.

(2) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(3) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbgHG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,

- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2015 außer Kraft.

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.

Neufassung der Geänderten Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Wintersemester 2013/14 und das Sommersemester 2014 vom 10.12.2024

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Absatz 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen: ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrags für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Außerdem wird ein Beitrag für die Nutzung der grenzüberschreitenden Buslinie 983 auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 2012 zwischen Studierendenschaft, Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg und Stadtverkehrswerken Frankfurt (Oder) erhoben.

(2) Der allgemeine Beitrag wird für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014 auf je 8,45 Euro festgesetzt. Der Beitrag für das Semesterticket wird für das Wintersemester 2013/2014 auf 101,60 Euro und für das Sommersemester 2014 auf 103,60 Euro festgesetzt. Der Beitrag für die Nutzung der Buslinie 983 beträgt im Wintersemester 2013/2014 8,50 Euro und im Sommersemester 2014 3,50 Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der allgemeine Beitrag und der Beitrag für das Semesterticket werden fällig:

- a) mit der Immatrikulation
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.

(2) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.

(3) Die Beiträge werden gemäß 16 Absatz 4 Satz 3 BbGG für die Studierendenschaft von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.

(3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AstA.

§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.

(2) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,

- b) Studierende in Fern- und Onlinestudiengängen,
- c) Studierende, die für berufsbegleitende Studiengänge immatrikuliert sind,
- d) Schwerbehinderte, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und
- e) Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(3) Von der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit Studierende, die die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen nachweisen können:

- a) Körperlich beeinträchtigte Studierende, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Beeinträchtigungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
- b) Studierende, die durch die Europa-Universität Viadrina ordnungsgemäß beurlaubt wurden,
- c) Studierende, die zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankt sind und infolgedessen einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätten,
- d) Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier - in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten und nicht beurlaubt sind und
- e) Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 und 3 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina - Immatrikulationsamt - zu erbringen.

(5) Wurde der Beitrag bereits gezahlt, obwohl eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nachgewiesen oder beantragt wurde, wird der Beitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

(6) Die Erstattung des in voller Höhe gezahlten Beitrags erfolgt auf Antrag anteilig für volle, nicht genutzte Monate, wenn:

- a) die Immatrikulation oder Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt oder
- b) die antragstellende Person im laufenden Semester nachweislich so schwer erkrankt, dass er einen Anspruch auf Beurlaubung durch die Europa-Universität Viadrina hätte.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2014 außer Kraft.

1 Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die Genehmigung erteilt.